Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonst. Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 5gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im redaktionellen Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anz.-annahmestellen sind alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 291 — 90. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Dienstag, den 15. Dezember 1931

Das Steuerbukett der Notverordnung

Senkung der Steuerzinsen.

Die neue Notverordnung des Reichspräsidenten vom 3. Dezember enthält auch auf steuerlichem Gebiete eine Reihe einschneidender Maßnahmen, die teilweise eine steuerliche Entlastung, zu einem großen Teile aber neue Steuerbelastungen vorsehen. Zunächst werden im Rahmen der allgemeinen Zinssenkungsaktion auch die Steuerzinsen gesenkt. Die seit dem 1. August 1931 eingeführten Verzugszuschläge bei unpünktlicher Steuerzahlung von 5 Prozent für jeden angefangenen halben Monat (= 120 Prozent jährlich) werden vom 1. Januar 1932 an aufgehoben derart, daß für halbe Monate eines Steuerverzuges, die nach diesem Zeitpunkte enden, kein Verzugszuschlag mehr berechnet wird. Praktisch bedeutet daß eine Aufhebung der Verzugszuschläge für Unpünktlichkeiten ab 18. Dezember 1931. Statt der Verzugszuschläge werden fortan bei unpünktlicher Zahlung nur noch Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent jährlich erhoben. Außer der Aufhebung der Verzugszuschläge sind die sogenannten Aufschubzinsen und Stundungszinsen, die die Zoll- und Steuerbehörden bei Zahlungsaufschub und Steuerstundung berechneten von bisher 10 Prozent bzw. 5 bis 12 Prozent auf 8 Prozent bzw. 5 bis 8 Prozent ermäßigt.

Mieten, Hauszinssteuer und Hypotheken.

Eine der wichtigsten Abschnitte bildet derjenige über die Wohnungswirtschaft. Hier wird bekanntlich die Zwangswirtschaft größtenteils aufgehoben und werden die Mieten gesenkt. Hand in Hand mit dieser Mietsenkung geht eine Herabsetzung der Hauszinssteuer; und es ist eine Möglichkeit zu ihrer Ablösung geschaffen. Die Steuer wird vom 1. April 1935 an um 25 Prozent, vom 1. April 1937 an um weitere 25 Prozent gesenkt und darf vom 1. April 1940 an überhaupt nicht mehr erhoben werden. Dem Hauseigentümer wird das Recht eingeräumt, die noch von 1932 bis Ende 1939 laufende Hauszinssteuer bis zum 31. März 1934 durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Eine solche Ablösung kostet bis zum 31. März 1932 das Dreifache des augenblicklichen Jahresbetrages der Steuer, bei späterer Ablösung bis zum 31. März 1934 das Dreieinhalbfache. Außer dem Ablösungsbetrage ist noch der Betrag an Hauszinssteuer zu entrichten, der bis zur Zahlung des Ablösungsbetrages fällig wird. Die Ablösung kann auch durch Aufnahme eines Hypothekendarlehens bei einer Hypothekenbank, Sparkasse, Versicherungsunternehmen und ähnlichen unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmen erfolgen. Um den geldgebenden Instituten die nötige Sicherheit zu geben, kann die Hypothek auf Antrag des Eigentümers an erster Stelle im Grundbuch mit dem Range vor allen anderen Rechten eingetragen werden. Dem Grundbuchamt muß dabei nachgewiesen werden, daß der Darlehensbetrag zur Ablösung der Hauszinssteuer verwendet wird. Außerdem muß sich die Hypothekenbank usw. verpflichten, den Darlehensbetrag unmittelbar an die zuständige Steuerbehörde zu entrichten. Dadurch soll unlauteren Machenschaften und Schädigungen der nachrangigen Gläubiger nach Möglichkeit ein Riegel vorgeschoben werden.

Phantasiewerte bei der Vermögenssteuerveranlagung.

Auch auf dem Gebiete der Einheitsbewertung und Reichsvermögenssteuer ist man, wenn auch erheblich zaghafter, bemüht, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Bekanntlich ist hier zurzeit die Einheitsbewertung und die Vermögenssteuerveranlagung auf den 1. Januar 1931 im Gange. Diese baut auf Werten auf, die zurzeit gänzlich überhöht sind, so daß die sogenannten Einheitswertsteuern, Reichsvermögenssteuer, Aufbringung und die landesrechtlichen Grund- und Gewerbesteuern zum Teil nach reinen Phantasiewerten erhoben werden. Auf diesem Gebiet ist dem Reichsfinanzminister eine allgemeine Ermächtigung zu Maßnahmen erteilt, durch die steuerlich den seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertänderungen Rechnung getragen wird.

Die erhöhte Umsatzsteuer.

Eine sehr unangenehme Neubelastung tritt auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ein. Hier ist zunächst eine allgemeine Tariferhöhung von bisher 0,85 Prozent auf 2 Prozent verordnet, mit Ausnahme des Umsatzes in Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide, sowie Backwaren. Bei Unternehmen mit Gesamtumsatz von mehr als 1 Million kann sich die Steuer von bisher 13½ pro Tausend auf 2½ Prozent erhöhen, und zwar bei Einzelhandelsunternehmen hinsichtlich der Umsätze, die über eine Million hinausgehen, bei Großhandelsunternehmen hinsichtlich der Umsätze, die im Einzelhandel erfolgen, oder bei denen die bestehenden Sicherungs- und Aufzeichnungsvorschriften des Reichsfinanzministers und der Abgabenordnung nicht innegehalten werden. Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistungen nach dem 3. 12. 1931 liegen. Die Steuererhöhung selbst darf abgewälzt werden. Für Leistungen aus Verträgen vor dem 9. Dezember 1931 muß der Leistungsempfänger einen Zuschlag in Höhe der Umsatzsteuererhöhung zahlen, ohne daß dieser Preiszuschlag zu einer Vertragsaufhebung berechtigt. Außer diesen am 1. Januar 1932 in Kraft tretenden Bestimmungen sieht die Notverordnung noch die Einführung einer sogenannten Ausgleichssteuer auf den Import sowie eine Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Einführung einer sogenannten Phasenpauschalierung vor. Die Ausgleichssteuer auf den Import soll dem Schutze der heimischen Produktion dienen. Die Phasenpauschalierung bedeutet eine Änderung der bisherigen Besteuerungsmethode. Zurzeit wird die Umsatzsteuer als Mehrphasensteuer erhoben, d. h. eine Ware wird auf ihrem Wege zum Verbraucher mehrmals, je nach dem wieviel Phasen des Umsatzes sie durchläuft, umsatzbesteuert. Die Phasenpauschalierung will an Stelle dieser mehrfachen eine einmalige Besteuerung ein und derselben Ware setzen. Man wird also dann die Umsatzsteuer nur an einer Stelle beim Großhändler oder Fabrikanten unter Freilassung der übrigen Umsätze erheben und sie in einer Pauschalsumme zur Abgeltung der freigelassenen Umsätze festsetzen.

Bekämpfung der Kapital- und Steuerflucht.

Eine Reihe weiterer Maßnahmen trifft die Notverordnung zur Bekämpfung der Kapital- und Steuerflucht. Bisher erstreckten sich derartige Maßnahmen hauptsächlich auf die Flucht des Kapitals in das Ausland, jetzt wird auch die Steuerflucht der Personen bei Wohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung in das Ausland durch Einführung einer sogenannten Reichsfluchtsteuer bekämpft. Diese Reichsfluchtsteuer trifft alle Personen mit deutscher Reichsangehörigkeit am 31. März 1931, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben haben. Sofern sie am 1. Januar 1928 oder 1931 mehr als 200 000 Mark Vermögen besessen und in den Jahren 1929 bis 1931 mehr als 20 000 Mark Einkommen gehabt haben, haben sie ein Viertel ihres gesamten steuerpflichtigen Vermögens als Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Steuerbefreit bleiben Personen mit geringerem Vermögen oder Einkommen als vorbezeichnet, Auslandsbeamte, erst nach 1927 zugezogene Personen, sowie Personen, denen das Landesfinanzamt bescheinigt, daß die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalt im deutschen Interesse liegt oder aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erfolgt. Rückverlegung des Wohnsitzes in das Inland führt zum Wegfall der Reichsfluchtsteuer. Nichtentrichtung der Steuer ist mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht; außerdem erfolgt Vermögensbeschlagnahme und Erlaß eines Steuersteckbriefes durch das Finanzamt, auf Grund dessen jederzeit Verhaftung erfolgen kann, sobald der Flüchtige im Inlande angetroffen wird. Praktisch ist damit dem Steuerflüchtigen, der sich seinen Steuerverpflichtungen entziehen will, die Rückkehr in das Deutsche Reich verwehrt oder doch sehr gefahrvoll gestaltet. Im Zusammenhang hiermit sei erwähnt, daß im Auslande wohnhafte oder sich dort dauernd aufhaltende Personen fortan auch mit ihren in Deutschland befindlichen sogenannten sonstigen Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen steuerpflichtig sind, während bisher nur inländisches — landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, gewerbliches Vermögen und Grundvermögen besteuert wurden.

Vorverlegte Steuerzahlungen.

Erwähnt sei zum Schlusse die aus Haushaltsgründen erfolgte Vorverlegung der Steuerzahlungstermine bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Hier ist die am 10. April fällige Vorauszahlungsrate bereits am 10. März 1932 zu entrichten. Die später fällig werdenden Vorauszahlungen werden nach näherer Anweisung des Reichsfinanzministers vom wie bisher jeweils zehnten Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in das betreffende Kalendervierteljahr vorverlegt werden.

•

Der Stein des Anstoßes.

Der Stein der Notverordnung ist in das Wasser der öffentlichen Meinung geworfen worden und hat es bis auf den Grund aufgeregt. Die Wellenringe der Proteste und Kundgebungen jagen einander, und es geht jetzt darum, ob auch der Reichstag befragt werden und damit über Sein und Nichtsein der Notverordnung entschieden werden soll. Am Mittwoch wird der Ältestenrat des Reichstages zusammentreten, um über eine vorzeitige Wiedereinberufung des Parlaments abzustimmen. Ob die Sozialdemokraten für einen früheren Zusammentritt stimmen werden, kann trotz aller Proteste, die aus ihren Kreisen gegen die Bestimmungen der Notverordnung laut werden, zweifelhaft erscheinen. Ein gewisses Licht auf ihre zukünftige Haltung wirft die Erklärung des sozialdemokratischen Abgeordneten Hilferding im Haushaltsausschuß, in der er ausführte, wenn an Stelle dieser Notverordnung eine bessere Verordnung gesetzt werden könnte, so würden seine Freunde nicht einen Augenblick zögern, die Notverordnung abzulehnen. Über den wirtschaftlichen Erwägungen müßten aber die politischen Erwägungen stehen. Zweifellos bedeute die Notverordnung an vielen Stellen eine Verletzung der Arbeiterrechte, aber man müsse politische Gründe berücksichtigen.

Spricht sich die Sozialdemokratie, wie zu erwarten ist, gegen eine Einberufung aus, so ist eine solche nur möglich, wenn Wirtschaftspartei oder Landvolk mit der Opposition dafür stimmen. Die erstere hat bereits erklärt, daß sie eine Einberufung erst für Januar, wenn sich die Auswirkungen der Notverordnung klarer

Der Kampf um die Tribute

Wolken über Basel.

Das amerikanische Parlament, das entscheiden muß, ob das Schuldenfeierjahr Hoovers ratifiziert werden soll, ist in einen innenpolitischen Streit darüber geraten. Die endgültige Entscheidung dürfte noch auf sich warten lassen, da wegen der vom 22. Dezember bis 4. Januar dauernden Kongreßferien mit ihr wahrscheinlich erst für Mitte Januar zu rechnen ist. Die Gegner des Hoover-Jahres sagen, sie wollen auf die ausländischen Zahlungen, die die amerikanischen Steuerzahler entlasten, nicht verzichten, wenn, wie es scheine, die Hoover-Aktion doch nichts nütze, da die Heilung der Welt von Frankreich geradezu sabotiert werde. Die Optimisten im Weißen Haus weisen darauf hin, daß seinerzeit 68 Senatoren und 276 Abgeordnete dem Hoover-Plan zugestimmt hätten. Den in Basel verhandelnden amerikanischen Vertretern aber sind infolge dieser Vorfälle im Kongreß die Hände gebunden. Bekanntlich hat die französische Regierung in Washington durch ihren Botschafter erklären lassen, daß eine Herabsetzung der Reparationen nur dann möglich sei, wenn Amerika die interalliierten Schulden entsprechend kürze. Hoover vertritt aber den Standpunkt, daß beide Probleme nichts miteinander zu tun haben, und der Kongreß scheint überhaupt gegen jede Schuldenherabsetzung eingestellt zu sein. Hält man den französischen und den amerikanischen Standpunkt gegeneinander, so ist vorläufig nicht zu sehen, auf welcher Basis nach einer Ablehnung eines Entgegenkommens in der Schuldenfrage durch den Kongreß eine erträgliche Lösung des deutschen Tributproblems gefunden werden kann. Auch die Nachrichten über das Ergebnis der Verhandlungen des Tributausschusses in Basel klingen nicht so sehr hoffnungsvoll, und es besteht die dringende Gefahr, daß hier wieder einmal nur eine provisorische Lösung gefunden werden wird, die für Deutschland in seiner dringenden Notlage völlig untragbar sein würde. Daß man in gewissen französischen Kreisen für den Fall, daß Deutschland seine Zahlungsunfähigkeit erklären müßte, mit dem Gedanken spielt, daraus eine „Zerreißung des Young-Plans" zu konstruieren, die eventuelle „Sanktionen" nach sich ziehen müßte, sei verzeichnet als Stimmungsbild, das in scharfem Widerspruch steht zu den in Berlin jetzt beginnenden Verhandlungen über eine deutsch-französische wirtschaftliche „Verständigung".

•

Fortsetzung der Tribute eine Weltkatastrophe.

Ein Schaden für Gläubiger und Schuldner.

Im Sonderausschuß in Basel erstattete der holländische Minister Colijn ein eingehendes Referat über die Auswirkungen der deutschen Tributleistungen auf den internationalen Welthandel und die Handels- und Wirtschaftspolitik der verschiedenen europäischen und außereuropäischen Länder. Dem Ernst dieser Darlegungen, die auf genauester Kenntnis und Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens und der volkswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit basierten, konnte sich keiner der Vertreter verschließen. Diese Darlegungen wurden später noch von Dr. Bindschedler, dem Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, ergänzt.

Colijns Ausführungen gipfelten darin, daß die Reparationen nicht nur für die Schuldner, sondern vor allem auch für die Gläubiger mehr Schaden als Nutzen gestiftet haben und daß ihre Fortsetzung für die Welt eine Katastrophe bedeute.

•

Beginn der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die französische Abordnung in Berlin.

Der erste Unterausschuß des deutsch-französischen Wirtschaftsausschusses tritt zusammen. Der Unterausschuß setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: Die erste Abteilung behandelt Fragen des deutsch-französischen Handelsvertrages, während die zweite Abteilung sich mit der Frage von Wirtschaftsbündnissen, Kartellfragen usw. befaßt. Die französische Abordnung wird 25 bis 30 Personen stark sein. Man rechnet mit einer mehrtägigen Verhandlungsdauer.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF